

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/9-2/95

1010 Wien, den - 8. APR. 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: ----

XIX. GP-NR

549 /AB

1995 -04- 07

ZU

562

/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen
 betreffend Arbeitszeitregelung für Apotheker, Nr. 562/J.

Frage 1:

Ist es richtig, daß derzeit Apotheker bis zu 168 Stunden in einer Arbeitswoche zum Dienst eingeteilt werden dürfen?

Antwort:

Eine wöchentliche Arbeitszeit von 168 Stunden für angestellte Apothekenleiter oder pharmazeutische Fachkräfte ist nach dem Kollektivvertrag für pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs möglich.

Frage 2:

Halten sie die derzeit praktisch unbeschränkte Übertragung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Arbeitszeit der Apotheker an die Kollektivvertragspartner für vertretbar, wenn es für andere, weniger verantwortungsvolle Tätigkeiten für notwendig gehalten wird, die maximale wöchentliche Arbeitszeit mit 50 Stunden zu begrenzen?

Antwort:

Ich halte eine unbeschränkte Übertragung des Arbeitnehmerschutzes an die Kollektivvertragsparteien nicht für vertretbar. Ob § 19 a AZG eine solche unbeschränkte Übertragung zuläßt, ist mehr als fraglich.

- 2 -

Frage 3:

Warum wurden die Arbeitszeiten des Krankenpflegepersonals und der Apotheker nicht in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung versendeten Entwurf zur einheitlichen Regelung der Arbeitszeit von Ärzten in Krankenanstalten miteinbezogen?

Antwort:

Eine Einbeziehung anderer Arbeitnehmergruppen in den Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes ist wegen der unterschiedlichen Interessenlage der verschiedenen Arbeitnehmergruppen, die eine einheitliche Regelung unzweckmäßig erscheinen läßt, unterblieben.

Frage 4:

Werden Sie unabhängig vom Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeithöchstgrenzen für Apotheker vorschlagen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeitgrenzen für Apotheker besteht bereits aufgrund des § 19 a AZG. Eine allenfalls gesetzwidrige Ausdehnung der Arbeitszeit durch einen Kollektivvertrag ist nicht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Hinterlegung des Kollektivvertrages, sondern im Streitfall von den Gerichten wahrzunehmen. Hinsichtlich der Höchstarbeitszeitgrenzen wird aber auch für Apotheker eine Anpassung an die EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung bis Herbst 1996 vorgenommen werden müssen.

Der Bundesminister:

